

Besonderheiten bei der Erhebung zum Schuljahr 2023/24:

Wir machen auf folgende **Änderungen gegenüber dem Erhebungskonzept des Vorjahres** aufmerksam:

1. Schulartübergreifende Änderungen:

- Das Schuljahr bzw. der Stichtag (2023/24, Stichtag 20. Oktober 2023) wurde **angepasst**.
- Im Merkmalsbereich „Schule“ wurde bei Merkmal 4 (Schultyp) der Schlüssel 16 - Berufsfachschulen des Gesundheitswesens: medizinische Fußpflege in 16 - Berufsfachschulen des Gesundheitswesens: Podologie umbenannt.
- Im Merkmalsbereich „Schule“ wurde bei Merkmal 4 (Schultyp) der Schlüssel 17 - Berufsfachschulen des Gesundheitswesens: Kneipp- und Kurbademeister **gestrichen**.
- Im Merkmalsbereich „Schule“ wurden bei Merkmal 4 (Schultyp) folgende Schlüssel **aufgenommen**:
 - 23 - Berufsfachschulen des Gesundheitswesens: Medizin. Technologen, Fachrichtung Funktionsdiagnostik
 - 24 - Berufsfachschulen des Gesundheitswesens: Medizin. Technologen, Fachrichtung Laboratoriumsanalytik
 - 25 - Berufsfachschulen des Gesundheitswesens: Medizin. Technologen, Fachrichtung Radiologie
 - 26 - Berufsfachschulen des Gesundheitswesens: Medizin. Technologen, Fachrichtung Veterinärmedizin
- Im Verzeichnis der Staatsangehörigkeiten wurde der Schlüssel 169 - Weißrussland in 169 - Belarus **umbenannt**.

2. Schulartspezifische Änderungen:

2.1 Berufsoberschule, Fachoberschule

Schulbogen

- Im Bereich B - Schuljahr 2023/24 wurde bei Tabelle „B.1. Anzahl der Klassen und Schüler“ die Fußnote 2 **geändert**. Sie lautet jetzt:
2) Einschließlich Vorklassen (Vollzeitangebot) gemäß §4 FOBOSO, ohne Vorkurse (Teilzeitangebot).

2.2 Berufsfachschule des Gesundheitswesens

Merkmalskatalog

- Im Merkmalsbereich „Klasse“ wurde bei Merkmal 19 („Klassenart“) die Ausprägung 27 - Modellversuch "Bildungsangebot für Migranten in der Altenpflegehilfe" **gestrichen**.

2.3 Fachakademie

Schulbogen

- Im Bereich B - Schuljahr 2023/24 wurde die Tabelle „B.2. Nachrichtlich: Anzahl der Erzieherpraktikanten“ **gestrichen**.

Merkmalskatalog

- In den Merkmalsbereichen „Studierende in Klasse“ sowie „Praktikant“ wurden bei Merkmal 43 („Schulbesuch im Vorjahr: Schulart“) die Ausprägungen
21 - Sozialpädagogisches Seminar (einjährig) an der berichtenden Schule
81 - Sozialpädagogisches Seminar (einjährig) an einer anderen Schule gleicher Schulart
gestrichen.

Bearbeitungshinweise:

1. Berufsschule, Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung

Falls Ihre Schule Außenstellen führt, ist zu beachten: Die „laufende Nummer der Außenstelle“ ist bei der Hauptstelle mit „00“ zu belegen, bei den Außenstellen beginnend mit „01“. Beispiel: „01“ für die erste Außenstelle, „02“ für die zweite Außenstelle, usw.

2. Fachakademien der Sozialpädagogik

- Studierende, die im Vorjahr ein Sozialpädagogisches Seminar (SPS) besucht haben, möchten wir Sie bitten, im Merkmalsbereich „Studierende in Klasse“ im Feld „Schulbesuch im Vorjahr“ wie folgt zu verschlüsseln:
22 - „Sozialpädagogisches Seminar (zweijährig) an der berichtenden Schule“
82 - „Sozialpädagogisches Seminar (zweijährig) an einer anderen Schule gleicher Schulart“
- Seit dem Schuljahr 2022/23 werden die Teilnehmer des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) als Einzeldaten erfasst. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie auf folgendes hinweisen:
Erfolgreiche Teilnehmer des SEJ sind als Abgänger zu melden, auch wenn sie im direkten Anschluss daran an der Schule verbleiben (Ausnahme: Wiederholer). Bei Verbleib an der Schule möchten wir Sie bitten, die betreffenden Personen im nachfolgenden Schuljahr als Neueintritte zu melden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch das **KMS Nr. VI.1-BS9201.0/2/6 vom 28.09.2022** mit weiteren Details zur Erfassung.

Allgemeine, schulartübergreifende Hinweise:

- a) Bei der Meldung von Schülerdaten im **Privatschulbereich** sind die **realen Verhältnisse** maßgeblich. Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob zum Stichtag formal betrachtet ein Schulvertrag bestand.
- b) **Schulträger** und **Schulaufwandsträger**, die **Anstalten des öffentlichen Rechts** sind, müssen den folgenden Schlüsseln zugeordnet werden:

Handelt es sich bei der Anstalt des öffentlichen Rechts um ein **Kommunalunternehmen**, muss sie dem jeweiligen **kommunalen Schlüssel** zugeordnet werden („Staat“ (Schlüssel 01) / „Bezirk“ (Schlüssel 02) / „Landkreis“ (Schlüssel 03) / „Gemeinde/Kreisfreie Stadt“ (Schlüssel 04) / „Schulverband/Zweckverband“ (Schlüssel 05)). **Anstalten des öffentlichen Rechts, die keine Kommunalunternehmen sind**, müssen dem Schlüssel **„Privater/sonstiger Träger“ (Schlüssel 08)** zugeordnet werden.

- c) Für **öffentliche Schulen mit kommunalem Schulaufwandsträger** gilt:
Im Merkmalsbereich „Schule“ wird für den Träger des Schulaufwands zusätzlich ein Schlüssel (z.B. Gemeindeschlüssel) erfragt, der zur Berechnung der pauschalierten staatlichen Zuweisung nach Art. 22 BaySchFG an die betroffenen kommunalen Körperschaften benötigt wird. Falls Ihnen dieser Schlüssel nicht bekannt ist, erfragen Sie ihn bitte beim Schulaufwandsträger (Kreis, Gemeinde, Schulverband etc.).
- d) Wir bitten Sie ausdrücklich, bei der Pflege der Daten mit besonderer Sorgfalt vorzugehen. Um die Wichtigkeit unserer Bitte zu veranschaulichen, nennen wir hier Beispiele:
1. Das LfStat prüft die **Vollständigkeit der Datenlieferung** anhand folgender Überlegung zur **Schülerbewegung**: Schüler, die im Vorjahr die berichtende Schule besuchten, müssen entweder nach wie vor an dieser Schule sein oder sie als Absolvent oder Abgänger verlassen haben. Eventuell sind auch Absolventen und Abgänger auszuweisen, die zum Stichtag des Vorjahres noch nicht an der berichtenden Schule waren, da sie während des Schuljahres zugingen. Daher gilt Folgendes:

Die Zahl **der im Vorjahr zum Stichtag gemeldeten Schüler** (Wert im Leitband) ist **kleiner oder gleich** („< =“) der Zahl der **Schüler zum aktuellen Stichtag, die bereits im Vorjahr die berichtende Schule besuchten** (Zahl der Schüler zum aktuellen Stichtag mit Schulbesuch im Vorjahr = 01), **plus** der Zahl der **Absolventen und Abgänger** (ohne erfolgreiche Teilnehmer an Prüfungen für andere Bewerber). Da eventuell auch einige Absolventen und Abgänger zum Stichtag des Vorjahres noch nicht an der berichtenden Schule waren, wird „< =“ anstelle von „=“ geprüft.

2. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auf die gewissenhafte **Pflege des Schülermerkmals Schulbesuch im Vorjahr** sowie die **vollständige Meldung sämtlicher Absolventen und Abgänger**. Andernfalls kann es passieren, dass Ihre Datenlieferung hinsichtlich der Zahl der Schüler zum aktuellen Stichtag, der Einträge zur im Vorjahr besuchten Schulart bei den Schülern oder der Zahl der Absolventen und Abgänger noch Unstimmigkeiten enthält.
3. Generell sind Absolventen- und Abgänger-Individualdaten zu melden für:
 - alle Personen, die im Vorjahr die berichtende Schule besucht und nach dem Erhebungsstichtag des Vorjahres ohne oder mit Abschluss dauerhaft verlassen haben.
 - alle Personen, die **bis mindestens zum Halbjahr beurlaubt sind** (z.B. wegen eines Auslandsaufenthaltes).
 - alle Personen, die im Vorjahr an der berichtenden Schule ein **Berufsvorbereitungsjahr** oder ein **Berufsgrundschuljahr (in Vollzeitform)** mit oder ohne Erfolg besucht haben, unabhängig davon, ob sie die berichtende Schule verlassen haben oder an dieser verbleiben (ohne Wiederholer). Siehe dazu auch das **KMS Nr. VII.1-5 S 9201-7.61 076 vom 19.07.2006** (gilt nur für Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung).
 - alle Personen, die im Vorjahr mit oder ohne Erfolg eine **Berufsintegrationsklasse (2. Jahr)** oder **Integrationsvorklasse** besucht haben, unabhängig davon, ob sie die berichtende Schule verlassen haben oder an dieser verbleiben (ohne Wiederholer).
4. Für **Halbjahresklassen** (z.B. in der Flüchtlingsbeschulung) sind keine Absolventen- und Abgänger-Individualdaten zu melden. Sollten Schüler in Halbjahresklassen die Schule bereits vor dem Statistiktermin wieder verlassen haben, diese bitte **nicht übermitteln**. Sollten diese Schüler zum nächsten Statistiktermin noch an der Schule sein, diese bitte **hier erstmals als Schüler** melden.
5. Bei der Pflege des Schülermerkmals „Schulische Vorbildung“ bitten wir zu beachten: Die Vorbildung von Schülern in **Berufsintegrations-, Deutschklasse - Berufsschul- oder Integrationsvorklassen** soll als „**erfüllte Vollzeitschulpflicht ohne Schulabschluss**“ erfasst werden, wenn
 - der Schule **kein Zeugnis** eines Schülers vorliegt (da dieses z.B. auf der Flucht verloren gegangen ist)
 - der Schule ein Dokument eines Schülers vorliegt, bei dem aufgrund der Fremdsprachigkeit nicht einwandfrei festgestellt werden kann, ob es sich tatsächlich um ein Schulzeugnis handelt.

Sofern der Schule ein Zeugnis eines Schülers vorliegt, jedoch die Zeugnisanerkennung noch nicht abgeschlossen ist, so dass der Schule die Meldung der **konkreten Wertigkeit** des Zeugnisses **noch nicht** möglich ist, so ist die Vorbildung des betreffenden Schülers mit „**sonstiger Abschluss**“ zu erfassen.

Wir möchten Sie bitten, bei Schülerinnen und Schülern, die im Vorjahr **mit Erfolg eine Berufsintegrationsklasse oder Integrationsvorklasse** besucht haben, den **dort erreichten Abschluss** beim **Eintritt in eine Fachklasse** im Folgejahr beim Schülermerkmal „Schulische Vorbildung“ entsprechend einzutragen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) weist darauf hin, dass Auswertungen zu diesen Schülern von zunehmendem Interesse sind. Daher ist es von großer Bedeutung, belastbares Datenmaterial zur Verfügung zu haben. **Wir bitten Sie daher, die Eintragungen beim Merkmal „Schulische Vorbildung“ hier mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen.**

6. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) möchte anhand der Daten der amtlichen Statistik prüfen, ob **zugezogene ausländische und schulpflichtige Kinder tatsächlich eine Schule besuchen**. Zu diesem Zweck vergleicht das StMAS die Zahl der Schüler, die beim Merkmal „Schulbesuch im Vorjahr“ die Ausprägung „als Ausländer zugezogen“ (Schlüssel 18) aufweisen, in der Gliederung nach Altersgruppen mit den entsprechenden Ergebnissen aus der Bevölkerungsstatistik. Leider führt dieser Vergleich bisher nicht zu sinnvollen Ergebnissen, sondern zu einer viel zu geringen Zahl zugezogener ausländischer und schulpflichtiger Kinder, die tatsächlich eine Schule besuchen. **Wir bitten Sie deswegen nochmals, die Eintragungen beim Merkmal „Schulbesuch im Vorjahr“ mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen.**
- e) Von den nach dem Schuljahr 2022/23 **aufgelösten Schulen** sind der Schulbogen mit den Angaben auf Seite 1 (Ordnungsmerkmale) und dem Teil „A. Schuljahr 2022/23“ zu erstellen sowie die Merkmalsbereiche „**Absolventen und Abgänger**“ und (sofern Externenprüfungen durchgeführt wurden) „**Andere Bewerber, denen ein Abschluss verliehen wurde**“.
- f) Schüler, die nach dem 31.07. des Berichtsjahres in die berichtende Schule ein- und bereits vor dem 20.10. des Berichtsjahres wieder austraten, sind **nicht** in die Statistik mit einzubeziehen.
- g) Bei Schülern, die zwischen dem 01.08. und dem 20.10. des Berichtsjahres die Schule verließen, ist Folgendes zu beachten: Im Merkmalsbereich „Absolventen und Abgänger“

ist beim Merkmal „**Übertritte/Abgänge aus Jahrgangsstufe**“ noch das Ausbildungs-/
Studienjahr einzutragen, das der Schüler bis zum 31.07. des Berichtsjahres besuchte.

- h) Schülerinnen, die in **Mutterschutz** gehen und anschließend die Schule weiter besuchen, sind im Merkmalsbereich „Schüler“ bei der entsprechenden Klasse anzugeben. Dagegen sind Schülerinnen, die nach dem Mutterschutz die Schule nicht direkt wieder besuchen, als Schulabgänger im Merkmalsbereich „Absolventen und Abgänger“ zu melden.
- i) Gemäß Vorgaben der Kultusministerkonferenz der Länder werden seit dem Schuljahr 2005/06 zum **Migrationshintergrund der Schüler** zusätzlich zur Staatsangehörigkeit des Schülers bundeseinheitlich an allen Schularten das **Geburtsland** des Schülers (Ausprägung nach Staatenschlüssel) und das **Jahr des Zuzugs** nach Deutschland (bei nichtdeutschem Geburtsland) erhoben.

Hinsichtlich der Erhebung von Merkmalen zum Migrationshintergrund der Schüler siehe auch das **KMS Nr. III.3 - 5 S 1070 - 1.37 404 vom 13.06.2005**:

www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/amtliche-schuldaten.html

Auch diese Merkmale bitten wir mit der notwendigen Sorgfalt zu erheben und zu pflegen. Dies gilt nicht nur für die Neuzugänge, sondern für den gesamten Schülerbestand.

- j) Schüler, die **bis mindestens zum Halbjahr beurlaubt** sind (z.B. wegen eines Auslandsaufenthaltes), werden nicht in die Zählung einbezogen. Gastschüler werden mitgezählt, wenn sie voraussichtlich mindestens bis zum Halbjahr in allen Fächern am Unterricht teilnehmen.
- k) Nur für **Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Berufsoberschulen und Fachoberschulen**:

Auf Schulebene zusammengefasste Angaben zur Anzahl der Schüler nach Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit und Daten zum Besuch des Religions-/Ethikunterrichts können an kirchliche Organisationen weitergeleitet werden.

- l) Nur für **Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Berufsfachschulen des Gesundheitswesens, Fachschulen und Fachakademien**:

Das **Verzeichnis der Fachklassennummern, Berufsfelder und Berufsnummern** finden Sie auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) unter der Adresse

www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/formulare.html